Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8922**

18. Wahlperiode 22.06.2016

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katja Kipping, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Dr. Petra Sitte, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/8041, 18/8909 –

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:
   ‚d) Die Angaben zu den §§ 31 bis 32 werden wie folgt gefasst:
   „§§ 31 bis 32 (weggefallen)“.‘
2. Die bisherigen Buchstaben d bis q werden die Buchstaben e bis r.
3. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:
   „25. Die §§ 31 bis 32 werden aufgehoben.“

Berlin, den 21. Juni 2016

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

1. Mit der Änderung werden Sanktionen aus dem Recht der Existenzsicherung verbannt. Sanktionen stellen eine Unterschreitung des gesetzlich festgelegten menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums dar. Die Garantie des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums ist ein Grundrecht jedes Menschen, der sich in Deutschland aufhält. Dieses Grundrecht ist verankert in der Menschenwürde nach Art 1 Abs. 1 Grundgesetz. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes (Art. 20 GG) verpflichtet den Staat, dieses Grundrecht zu gewährleisten. Diese Garantie ist durch das Bundesverfassungsgericht in dem „Hartz-IV-Urteil" vom 9. Februar 2010 ausdrücklich bestätigt worden (BVerfG 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010). Mit diesem Grundrecht ist eine Unterschreitung des menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums durch Sanktionen nicht zu vereinbaren (vgl. auch: Wolfgang Neskovic/Isabel Erdem: Zur Verfassungswidrigkeit von Sanktionen bei Hartz IV – Zugleich eine Kritik am Bundesverfassungsgericht, in: SGb 3/2012).

2. Sanktionen sind aus der Sicht der Betroffenen Strafen; Strafen für nach Ansicht der Jobcenter falsches Verhalten. Sanktionen behandeln demnach erwachsene Menschen wie unmündige Kleinkinder, denen ein Erziehungsberechtigter sagt, was es zu tun und zu lassen hat. Das Jobcenter wird im Auftrag des Gesetzgebers zu einem „Erziehungsberechtigten". Diese Funktion kommt dem Jobcenter aber nicht zu. Auch Leistungsberechtigte in der Grundsicherung sind keine unmündigen Kinder, sondern vollwertige Mitbürgerinnen und Mitbürger, deren Würde und Autonomie zu respektieren ist. Leistungsberechtigte haben vielfach gute Gründe den Anforderungen der Jobcenter nicht nachzukommen, sei es die X-te als sinnlos empfundene, aber trotzdem vom Jobcenter auferlegte Maßnahme, sei es der berechtigte Widerstand gegen einen nicht existenzsichernden Job. Die betroffenen Menschen wissen selbst am besten, welche Maßnahmen hilfreich und nützlich sind und welche Auflagen ihrer Würde widersprechen. Statt Hilfe und Unterstützung bei ihren eigenen Anstrengungen erfahren die Menschen einen bürokratischen Apparat, der sie durch die Androhung und Verhängung von Sanktionen entwürdigt und maßregelt. Es fehlt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jobcentern an Zeit, Handlungsspielräumen und teilweise auch Empathie für das Eingehen auf die individuellen Nöte und Bedürfnisse der hilfeberechtigten Personen.

3. Schließlich gibt es erhebliche Zweifel, dass die Sanktionen überhaupt in der gewünschten Weise wirken oder ob sie nicht im Gegenteil sogar kontraproduktiv sind. Studien weisen darauf hin, dass infolge der Sanktionen verständlicherweise das Vertrauen zu den Jobcentern abnehme. Teilweise werde insbesondere von jungen Menschen der Kontakt zu der Behörde komplett abgebrochen. Nachhaltige berufliche und soziale Integration ist so nicht möglich (ISG: Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW, im Auftrag der Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013). Unbestreitbar ist dagegen, dass durch Sanktionen die Existenzgrundlage der anerkannt hilfebedürftigen Personen teilweise oder auch komplett entzogen wird. Es ist nicht zu akzeptieren, wenn in einem reichen Land wie Deutschland Menschen – trotz anerkannter Hilfebedürftigkeit – existentieller Not bis hin zu Obdachlosigkeit ausgesetzt werden.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333